

LERNEN LEICHTER GEMACHT



Vereine gründen und führen

für
dummies[®]



Vereinsgründung
und Eintrag
ins Vereinsregister

Wie man die Gemeinnützigkeit
erhält und behält

Satzung, Mitglieder-
versammlung, Haftung
und Finanzen

Werner G. Elb

in Haftung genommen werden. Das bedeutet: Für den Vorstand und die anderen genannten Mitglieder haftet in der Regel der rechtsfähige Verein.

- ✓ Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet nach § 54 Abs. 2 BGB derjenige, der für den Verein ein Rechtsgeschäft abschließt, gegenüber Dritten für alle Folgen dieses Rechtsgeschäfts. Diese Person wird als *Handelnder* bezeichnet. Der Handelnde muss keine satzungsgemäße Stellung im Verein haben. Allerdings werden es meistens Vorstandsmitglieder sein, die für den Verein handeln. Das bedeutet: Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet der Handelnde neben dem Verein persönlich und mit seinem gesamten privaten Vermögen.

Grund für diese unterschiedliche Haftungsregelung ist, dass über Einsichtnahme in das Vereinsregister der Sitz des rechtsfähigen Vereins und seiner Vorstandsmitglieder festgestellt werden kann. Der rechtsfähige Verein ist letztlich für einen Dritten, der Ansprüche gegen den Verein geltend machen will, greifbar. Als Anwalt füge ich – etwas sarkastisch – hinzu: Zumindest kann man guter Hoffnung sein, dass man jemanden greifbar machen kann.

Dies ist beim nicht rechtsfähigen Verein nicht der Fall. Es gibt jedenfalls kein amtliches Archiv, in dem nicht rechtsfähige Vereine verpflichtend notiert sind. Meistens kann sich ein Dritter bestenfalls an die Person halten, mit der er Kontakt hatte, eben den Handelnden.



Für diejenigen, die für einen nicht rechtsfähigen Verein handeln, besteht daher gegenüber dem Vorstandsmitglied eines rechtsfähigen Vereins ein erheblich höheres *Haftungsrisiko*. Daher ist es bei der Neugründung eines Vereins in aller Regel sinnvoll, die Gründung eines rechtsfähigen, also in das Vereinsregister einzutragenden Vereins anzustreben.

Mehr zum Problem der Haftung erfahren Sie in [Kapitel 16](#).

Gemeinnütziger Verein oder nicht gemeinnütziger Verein?

Ein weiterer Unterschied betrifft die *Gemeinnützigkeit* des Vereins.



Gemeinnützig ist ein Verein, wenn er einen Zweck verfolgt, der die Allgemeinheit in besonderer Weise selbstlos fördert. Nicht gemeinnützig sind demzufolge alle Vereine, die einen anderen Zweck verfolgen.

Gemeinnützige Vereine erhalten besondere steuerliche und andere staatliche Förderungen, insbesondere durch teilweise Steuerfreiheit und dem Recht, steuerabzugsfähige Spendenquittungen auszustellen.

Es soll noch einmal betont werden, dass nicht jeder Idealverein auch gemeinnützig ist. Idealvereine sind alle Vereine, die nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet sind. Gemeinnützige Vereine verfolgen aber einen darüber hinausgehenden Zweck, der vom Staat als förderungswürdig anerkannt ist. Umgekehrt kann ein wirtschaftlicher Verein gemeinnützig sein. Es gibt schließlich auch Unternehmen, die gemeinnützig sind, etwa die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), deren Zweck ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist.



Wie wichtig diese Unterscheidung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit für Vereine werden kann, zeigen die Berliner Kindergartenfälle. Wie überall in Deutschland waren in Berlin viele Kindergärten als rechtsfähiger und eingetragener Idealverein organisiert. Da mit Kindergärten die Bildung gefördert wird, wurden diese Vereine als gemeinnützig anerkannt. Dass dies so richtig sei, galt jahrzehntelang als unbestritten. Doch vor einigen Jahren begann das Registergericht Berlin-Charlottenburg, solche Kindergartenvereine aus dem Vereinsregister zu streichen. Es gebe schließlich auch Kindergärten als rein wirtschaftliche Unternehmen und daher sei bewiesen, dass die Kindergartenvereine in Wirklichkeit wirtschaftliche Vereine sind. Als solche gehörten sie nicht ins Vereinsregister.

Diese Entscheidung war für diese Vereine existenzbedrohend. Als wirtschaftliche Vereine würden sie keine Verleihung der Rechtsfähigkeit bekommen, denn es gibt auch Kindergärten als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und in anderen Rechtsformen. Deshalb wäre es nicht notwendig, diese als wirtschaftliche Vereine anzuerkennen. Die aus dem Vereinsregister gestrichenen Vereine waren deswegen plötzlich nicht mehr rechtsfähig und jeder, der für einen derartigen Kindergarten handelte, haftete nun persönlich mit seinem Privatvermögen.

Erst im Jahr 2017 wurde durch einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) als höchstinstanzliches Gericht diese Berliner Rechtsprechung zumindest für den gemeinnützigen Verein kassiert. Der Bundesgerichtshof führte aus, dass Kindergärten zwar wirtschaftliche Geschäftsbetriebe seien. Dieser Geschäftsbetrieb sei aber dem gemeinnützigen und ideellen Bildungszweck des Kindergartenvereins untergeordnet. Der Kindergartenverein habe daher trotz Geschäftsbetrieb einen ideellen Zweck und sei als Idealverein in das Vereinsregister weiter einzutragen.

Sollten Sie auch jetzt noch als Kindergartenverein von der Löschung bedroht werden, können Sie dem Registergericht dieses Urteil vorlegen: BGH, Beschluss vom 16. Mai 2017, Aktenzeichen II ZB 7/16.

Der Verein: ideal für die Verfolgung gemeinsamer Ziele

Vor der Gründung eines Vereins müssen Sie prüfen, ob es sinnvoll ist, für den beabsichtigten Zweck einen Verein zu gründen.

Sollten Sie insbesondere nicht wirtschaftliche Interessen gemeinsam in einer Organisation verfolgen wollen, die unabhängig von dem Wechsel der Mitglieder bestehen bleibt, ist der Idealverein (auch ideeller Verein genannt) die richtige Organisationsform für Sie. Denn dafür stellt der Verein ein gleichsam bewährtes und modernes Organisationsmittel dar.

Vereinen sind viele Vorteile gemeinsam:

- ✓ In den Gesetzen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wird für den Verein eine nachvollziehbare und etablierte Organisationsform vorgestellt. Gleichzeitig erhalten Sie dadurch, dass man in der Satzung den Verein nach seinen eigenen Wünschen organisieren kann, erhebliche Freiheiten, nach welchen Gesichtspunkten Sie Ihren Verein organisieren wollen.
- ✓ Darüber hinaus ist der Verein eine Organisationsform, die die deutsche Gesellschaft kennt. Fast jeder kann sich unter einem Verein etwas vorstellen. Dies ist bei anderen Organisationsformen, zum Beispiel bei der sogenannten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oft nicht der Fall oder man hat nur sehr nebulöse Vorstellungen. Dass die Organisationsform Verein bekannt ist, macht es vielen Einwohnern Deutschlands einfach, sich solchen anzuschließen. Auch ist die Hemmung, einem Verein beizutreten, geringer als etwa bei einer Partei.
- ✓ Der Verein wird auch als Organisationsmodell modernen Ansprüchen gerecht. Im Vereinswesen ist schon länger das Computerzeitalter eingezogen. Mitgliederwesen und die notwendige Vereinsbuchführung lassen sich durch entsprechende Software gut erfassen. Webseiten und E-Mail bieten neue Wege für die vereinsinterne Kommunikation und die Werbung nach draußen.
- ✓ Aber nicht nur die bürgerliche Gesellschaft, sondern insbesondere auch die Politik, die Kommunen, die Länder und die Bundesrepublik Deutschland als Staatsform kennen die Organisationsform Verein. Für Vereine gibt es von Kommunen, Bundesländern oder auch vom Bundesstaat selbst oftmals verschiedene Hilfen und Förderungen. Diese werden allerdings manchmal nur an rechtsfähige und/oder gemeinnützige Vereine vergeben. Nichtsdestotrotz ist der Verein gerade auch bei den staatlichen Stellen als Organisationsform bekannt.

Dies sind Vorteile, die den Verein auch heute noch als Organisationsform auszeichnen.

Wenn Sie einen Verein gründen wollen, werden Sie im Allgemeinen auch die Rechtsfähigkeit des Vereins anstreben. Denn durch die Rechtsfähigkeit sind die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder des Vereins vor Haftungsansprüchen besser geschützt. Die Rechtsfähigkeit schafft darüber hinaus auch oft Zugang zu Kommunen und staatlichen Stellen.

Wenn Ihr Verein einen Zweck verfolgt, den der Staat als förderungswürdig anerkennt, sollten Sie auf alle Fälle die Gemeinnützigkeit anstreben. Denn diese sichert Ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit und andere Vorteile.



Wenn Sie mit mehreren Personen dauerhaft einen oder mehrere gemeinsame ideelle Zweck(e) unter einem einheitlichen Namen verfolgen wollen, gründen Sie doch einen Verein!

Kapitel 2

Wie Sie einen Verein gründen

IN DIESEM KAPITEL

- Der Gründungsakt
 - Einigung über Satzung und Vorstand
 - Auswahl des Vereinsnamens
-

Nehmen wir an, Sie haben sich entschieden, einen Verein zu gründen. Dann werden Sie schnell merken, dass dies einiger Vorarbeit bedarf.

Bereits vor der Gründung sollten Sie sich über folgende Punkte Gedanken machen: Sie sollten den Zweck des geplanten Vereins gedanklich genau umreißen. Wenn Sie sich eine genaue Vorstellung machen können, was Sie mit Ihrem Verein erreichen wollen, können Sie die zur Gründung notwendigen Maßnahmen besser vorbereiten. Dann sollten Sie nach einem aussagekräftigen Vereinsnamen suchen. Sie müssen sich klar werden, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen und ob die Gemeinnützigkeit angestrebt werden soll, weil davon der Ablauf der Gründung und der Inhalt der Satzung abhängt. Sie sollten sich auch bereits vor Gründung des Vereins überlegen, welche Personen für den Vorstand infrage kommen.

Gründungsversammlung – (fast) immer notwendig

Zuerst bedarf es einer Einigung über die Gründung eines Vereins. Diese Gründung nennt man *Gründungsakt*. In diesem Gründungsakt müssen Sie sich zumindest über zwei Angelegenheiten einigen:

- ✓ Festlegung einer Satzung
- ✓ Bestimmung eines Vorstands

Der üblichste und in der Regel sinnvollste Weg, den Gründungsakt vorzunehmen, ist die Einladung zu einer *Gründungsversammlung*.

Rein rechtlich reichen für die Gründungsversammlung zwei Personen aus. Da aber für